

Benutzungsordnung

für das Zeltplatzgelände des
Kolping-Jugendzeltplatzes
„Dreizehnlinden“ in Nieheim



Damit unser Zeltgelände und unser Sanitärgebäude langfristig für Jugendgruppen zur Verfügung stehen können, bitten wir alle Gruppen um die Beachtung der folgenden Spielregeln. Diese sind fester Bestandteil des Belegungsvertrages.

Außerhalb des Zeltplatzes

1. Das ca. 8000 qm große Zeltplatzgelände dient zur Durchführung von Zeltlagern. Die angrenzenden Wälder gehören nicht zum Gelände und dürfen nur mit Genehmigung des Forstamtes (Nieheim) betreten werden. Bei Aufenthalten, die länger als ein Wochenende dauern, empfiehlt es sich, eine Genehmigung des Forstamtes für Geländespiele, Wanderungen querfeldein und das Sammeln von Feuerholz einzuholen. Diese Regelung ist notwendig, da Kinder und Jugendliche oftmals Bäume beschädigen. Der Leiter / die Leiterin einer Freizeitmaßnahme haftet dem Forstamt für alle Schäden, die von den Mitgliedern des Zeltlagers in den Wäldern verursacht werden.
2. Wegen akuter Waldbrandgefahr wird besonders darauf hingewiesen, dass Rauchen und Feuermachen im Wald nicht gestattet ist.
3. Das Betreten der umliegenden Kornfelder und Wiesen ist nicht gestattet. Die Gruppen müssen damit rechnen, dass sie von den Bauern wegen Ernteschäden in Anspruch genommen werden.
4. Die An- und Abfahrt zum/vom Jugendzeltplatz mit Kraftfahrzeugen hat über die Kolpingstraße zu erfolgen. Der Platz ist ebenfalls zu Fuß über die Kolpingstraße zu betreten bzw. zu verlassen.

Auf dem Zeltplatz

5. Das Befahren des Platzes mit Kraftfahrzeugen ist nur am Ankunfts- bzw. Abfahrtstag zum Materialtransport gestattet. Campingfahrzeuge müssen draußen bleiben.
6. Für Lagerfeuer sind feste Stellen vorhanden. Weitere Plätze dürfen nicht angelegt werden.
7. Auf dem Platz dürfen keine Gräben oder Löcher ausgehoben werden. Das Errichten von Bauwerken (Fahnenstangen, Lagerkreuze und Windräder) darf nur nach Absprache mit der Platzverwaltung erfolgen. Am Ende der Freizeit ist der Platz wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.
8. Besonders wenn mehrere Gruppen gleichzeitig den Platz bewohnen, ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich. Der Gebrauch von Megaphone etc. ist untersagt. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist Nachtruhe. Aktivitäten, die die Nachbarschaft in dieser Zeit stören können, sind auf das Haus zu beschränken. Jegliche Außenbeschallung ist untersagt oder nur mit besonderer Genehmigung erlaubt. Die Anwohner erhalten auf Wunsch eine Mitteilung über alle Zeltplatzbelegungen unter Benennung der verantwortlichen Gruppenleiter.
9. Es gehört nicht zum Stil unseres Platzes, sich gegenseitig Zelte umzulegen und Fahnen zu entwenden.
10. Der Zeltplatz steht ständig für kleinere Gruppen von Radfahrern zur Verfügung. Auch wenn der Platz komplett gebucht wurde, muss damit gerechnet werden, dass Radfahrgruppen den Platz für eine Übernachtung nutzen.
11. Es dürfen keine Haustiere mitgebracht werden.

Gebäude

12. Die Räumlichkeiten des Kolping-Jugendzeltplatz „Dreizehnlinden“ inklusive temporär aufgebauter Küchenzelte müssen täglich über den gesamten Nutzungszeitraum gereinigt werden. Überprüfungen durch das Gesundheitsamt werden unangekündigt vorgenommen. Bei Mängeln kann es bis zur Schließung der Veranstaltung kommen.

Bei Belegungsende sind das Zeltplatzgelände sowie die benutzten Räumlichkeiten etc. (z. B. Sanitärgebäude, Toiletten, Zentralgebäude) ordnungsgemäß und gereinigt zu verlassen. Bei gleichzeitiger Nutzung durch mehrere Gruppen ist die Schlussreinigung entsprechend abzustimmen und vorzunehmen. Sollte eine Schlussreinigung durch die Gruppe/die Gruppen nicht erfolgen, so werden hierfür die Kosten (je nach Umfang) in Rechnung gestellt. Für Schäden am Gebäude, Einrichtungen oder Anlagen, die von einer belegenden Gruppe - einschließlich nachträglich festgestellter Mängel - verursacht werden, hat diese aufzukommen.

Schlüsselübergabe bei der An- und Abreise ist mit dem „Platzwart“ bzw. über einen der Vorstände sowie dem Weberhaus Nieheim rechtzeitig vorher abzustimmen (siehe Belegungsvertrag). Durch das gemeinschaftlich erstellte „Abnahme-Protokoll“ am Ende der Belegung wird der spezifizierte Gesamtrechnungsbetrag ermittelt; d. h. durch Unterschrift erkennt der Nutzer die zu zahlende Rechnungssumme an.

Müll

13. Für die Entsorgung des Mülls steht ein Container zur Verfügung. Bei Inanspruchnahme dieser Entsorgungsmöglichkeit werden die anfallenden Kosten anteilig (nach Volumen) in Rechnung gestellt („Verursacher-Prinzip“). Es ist auch möglich, den Müll eigenständig zu entsorgen (etwa über eigene Müllbeutel und Mitnahme bei Belegungsende).

Die Gruppen werden gebeten, blaue und gelbe Müllsäcke mitzubringen, die dann richtig gefüllt in die vorhandenen Müllbehälter gesteckt werden können. Abfallgruben dürfen in keinem Fall ausgegraben werden. Glas und Pappe muss ebenfalls gesammelt und dementsprechend entsorgt werden. Die Gruppenleiter/innen sind dafür verantwortlich, ihre Teilnehmer/innen über die richtige Mülltrennung zu informieren.

Rechtliches

14. Wir weisen auf die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen des IfSG (*Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen*) hin, wofür der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin verantwortlich ist.
15. Der Leiter/die Leiterin einer Freizeitmaßnahme ist für alle evtl. Schäden verantwortlich und schadenersatzpflichtig, die während des Aufenthaltes seiner / ihrer Gruppe entstehen. Etwaige Schäden sind sogleich dem Hausmeister anzuzeigen.
16. Den Aufforderungen der Vertreter des Kolping-Jugendzeltplatzes „Dreizehnlinden“ Nieheim e.V. bzw. des Hausmeisters hat der Benutzer Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben einen sofortigen Platzverweis zur Folge.

In allen den Kolping-Jugendzeltplatz „Dreizehnlinden“ betreffenden Fragen übt der Platzwart und der Vorstand des Kolping-Jugendzeltplatz „Dreizehnlinden“ Nieheim e.V. das Haus- und Platzrecht aus. Dieser Personenkreis ist befugt, den Zeltplatz und die dazu gehörenden Gebäude unangekündigt zu jeder Zeit zu betreten.

Der Platz darf am Ende des Lagers erst verlassen werden, wenn er abgenommen ist. Wenn der Platz nicht ordnungsgemäß verlassen wird, muss die Gruppe die Kosten für die Wiederherstellung der Ordnung übernehmen.

Etwaige Mängel, die durch die Nichtbeachtung dieser Platzregeln auftreten, werden auf Kosten der Benutzer behoben.

Als Ansprechpartner steht die Geschäftsführung des Zeltplatzes (0 52 51 / 28 88–526 von 8 – 16 Uhr) zur Verfügung.

Für die Vermietung ist zuständig:

Kolping-Jugendzeltplatz
„Dreizehnlinden“ Nieheim e.V.
Am Busdorf 7
33098 Paderborn
Tel.: 0 52 51 / 28 88 - 526
Fax: 0 52 51 / 28 88 - 522
email: info@jugendzeltplatz-nieheim.de

Anschrift des Zeltplatzes:

(für Post an Teilnehmer/innen oder die Gruppe)

**Jugendzeltplatz Nieheim
Kolpingstraße 99
33039 Nieheim**